



SELBSTBESTIMMT

**Jenaer Informationsblatt für Menschen mit Behinderung,
Angehörige sowie Interessierte** **1/2025**

Aktuelles aus Jena und der Region

Beauftragte für Menschen mit Behinderung Seite 2
Selbsthilfetage im Juni in Jena Seite 3

Aktuelle Urteile

Präventionsverfahren in der Probezeit Seite 3
PostCovid als Berufskrankheit anerkannt Seite 4

Neuheiten/ Wissenswertes

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz Seite 5
Filmtipp Seite 6

In eigener Sache

JZsL- Angebote als Persönliches Budget Seite 7

Aktuelles aus Jena und der Umgebung

Neue Beauftragte für Menschen mit Behinderung in Jena

Seit dem **1. Februar 2025** ist Frau Ines Muskalla die neue Beauftragte für Menschen mit Behinderung in der Stadt Jena.

Beauftragte für Menschen mit Behinderungen beraten Bürgerinnen und Bürger in Einzelfällen, nehmen die Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen wahr und können zwischen den Behörden und den Bürgern vermittelnd wirken.

Die Aufgaben und Kompetenzen der kommunalen Beauftragten sind in § 22 des Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGiG) geregelt. Mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen arbeitet Frau Muskalla mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen und weiteren Institutionen, Verbänden und Selbsthilfegruppen zusammen. Sie ist an der Umsetzung des Aktionsplanes Inklusives Jena beteiligt.

In Thüringen arbeiten die kommunalen Behindertenbeauftragten in einer Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) mit dem Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zusammen.

Frau Muskalla ist erreichbar unter der E-Mail ines.muskalla@jena.de oder per Telefon unter 03641 49 2733.

Selbsthilfetage in Jena

Am **10. und 11. Juni 2025** präsentieren von 9:30 -15:00 Uhr die örtlichen Selbsthilfegruppen sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote ihre Arbeit.

Die beiden Aktionstage in der Magistrale im Universitätsklinikum in Jena-Lobeda bieten Betroffenen und Angehörigen die Möglichkeit, sich zu informieren und auszutauschen und geben den Selbsthilfegruppen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich die Chance zur persönlichen Vernetzung.

Weitere Informationen erhalten Sie von **IKOS** telefonisch unter 03641 8741160 oder <https://www.selbsthilfe-in-jena.de/de/>

Aktuelle Urteile

Präventionsverfahren gemäß § 167 SGB IX in der Probezeit?

Der Grundsatz des Vorrangs der Prävention für Menschen mit Schwerbehinderung im Beschäftigungsverhältnis ist in § 167 SGB IX verankert. Diese Regelung verfolgt das Ziel, Gesundheits- und Beschäftigungskrisen bei den Beschäftigten frühzeitig zu ermitteln und zu beseitigen. Die Norm fordert und fördert die Entwicklung und den Einsatz systematischer betrieblicher Präventionsverfahren und -instrumente, wie etwa das Beteiligen der Schwerbehindertenvertretung oder Betriebliches Wiedereingliederungsmanagement (BEM).

Besonders im Fall einer krankheitsbedingten Kündigung schwerbehinderter oder gleichgestellter Menschen ist daher die Durchführung vorheriger Präventionsmaßnahmen als Kündigungsvoraussetzung im Regelfall erforderlich.

Das Arbeitsgericht Gera hatte sich nun in seiner Entscheidung vom 29.11.2024 unter Az.: 3 Ca 873/24 mit der Frage zu beschäftigen, ob die Präventionsmaßnahmen auch bereits bei einer Kündigung in der Probezeit von 6 Monaten zu erfolgen hatten. Hintergrund ist, dass die Norm selbst eine solche Beschränkung auf Zeiträume nach Absolvierung der Probezeit nicht vorsieht, das Bundesarbeitsgericht allerdings während der Probezeit keine solche Pflicht für den Arbeitgeber sieht.

Im entschiedenen aktuellen Fall hat zwar das Arbeitsgericht Gera die Kündigungsschutzklage der schwerbehinderten Arbeitnehmerin aus anderen Gründen abgewiesen, ist aber dem Einwand des fehlenden Präventionsverfahrens gefolgt. Laut dem Gericht hat die Durchführung grundsätzlich dann zu beginnen, sobald personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Schwierigkeiten eintreten, also gegebenenfalls auch innerhalb der Probezeit.

Damit kann bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses schwerbehinderter oder gleichgestellter Beschäftigter auch innerhalb der Probezeit die Nichtdurchführung von Präventionsmaßnahmen der Wirksamkeit einer krankheitsbedingten Kündigung entgegenstehen.

Quelle: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/NJRE001597656>

PostCovid als Berufskrankheit anerkannt

In einem wohl ersten positiven Urteil hat das Sozialgericht Heilbronn mit Urteil vom 12.12.2024 unter Az.: S 2 U 426/24 ein sogenanntes Post Covid Syndrom nebst einer reaktiv ausgelösten depressiven Störung als Berufserkrankung anerkannt und die beklagte Berufsgenossenschaft zur Zahlung

einer Verletztenrente und Übernahme zukünftig entstehender Behandlungskosten verpflichtet.

In dem Leitsatz des Urteils heißt es: „Soweit eine Berufsgenossenschaft ausgeführt hat, geltend gemachte Gesundheitsstörungen könnten wegen des derzeit noch nicht vorliegenden medizinischen Erkenntnisstandes grundsätzlich nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der anerkannten BK Nr 3101 zugerechnet werden, ist dies jedenfalls zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr haltbar.“

Noch am 13.11.2024 hatte das Sozialgericht Freiburg (Breisgau) eine solche Klage abgewiesen mit der Begründung, es läge hierfür noch kein ausreichender medizinischer Erkenntnisstand vor.

Weitere Voraussetzung ist der Nachweis eines sachlichen Zusammenhangs zwischen der Erkrankung und der versicherten Tätigkeit, welcher hier geführt worden war.

Die Beklagte Berufsgenossenschaft hat allerdings Berufung gegen die Entscheidung des Sozialgericht Heilbronn zum Landessozialgericht eingelegt, so dass hierzu das letzte Wort noch nicht gesprochen ist.

Neuheiten/Wissenswertes

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz tritt in Kraft

Am **28. Juni 2025** tritt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) in Kraft. Betroffen sind alle Wirtschaftsakteure – also Händler, Hersteller, Importeure und Dienstleistungserbringer.

Bestimmte Dienstleistungen und Produkte müssen ab dann barrierefrei sein. Diese sind laut dem Gesetz barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

In wenigen Fällen gibt es Ausnahmen von diesem Stichtag, etwa bei Selbstbedienungsterminals. Diese dürfen auch nicht-barrierefrei bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer betrieben werden, längstens aber bis zum Jahr 2040.

Ist ein Verbraucher der Meinung, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung, welche unter das BFSG fällt, nicht barrierefrei ist, kann er sich an die zuständige Marktüberwachungsbehörde wenden.

In Thüringen dürfte das Landesamt für Verbraucherschutz zuständig sein.

Eine nähere Auflistung der betroffenen Produkte und Dienstleistungen finden Sie hier:

https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Produkte-und-Dienstleistungen/Barrierefreiheitsstaerkungsgesetz/FAQ/faq_node.html#doc3b6cac20-a0bb-4b25-9f16-69d6e89b60cbodyText19

Filmtipp

Seit dem 26. März ist der Dokumentarfilm „**Wir wollen mehr – Arbeit ohne Barrieren**“ in der **ARD Mediathek** abrufbar.

Das Datum wurde bewusst gewählt - zum Jahrestag des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009.

Hier geht es zur Mediathek:

<https://www.ardmediathek.de/film/wir-wollen-mehr-arbeit-ohne-barrieren/NTgwOGU5Y2EtYWZiYS00MDBILWE2NzUtZjllNDQ3YzVkyWI5>

Nächste Ausstrahlung im linearen Fernsehen ist am **16. April um 22:00 Uhr** im Hessischen Rundfunk.

Der 55-minütige Film begleitet Menschen mit Behinderung auf ihrem Weg zu einer selbstbestimmten beruflichen Zukunft.

In eigener Sache

Das Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes Leben - **JZsL e.V.**- in Jena-Lobeda verfügt seit 1991 über Erfahrungen in der Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung und setzt sich für ein selbstbestimmtes Leben ein. Besonders erfolgreich war und ist die Unterstützung für Menschen bei der Rückkehr ins Arbeitsleben im Rahmen der sogenannten Unterstützten Beschäftigung (UB).

Weitere Angebote des JZsL e.V. zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen **im Rahmen des Persönliches Budgets** mit dem **Ziel der selbstbestimmten Lebensführung** sind:

- Persönliche Zukunftsplanung
- Coaching / Beratung bei ADHS, Autismus
- Training Lesen, Schreiben, Mobilität
- Aktivierung und Tagesstrukturierung
- Beratung und Unterstützung bei der individuellen Lebensführung
- Psychosoziale und systemische Beratung
z.B. bei persönlichen Problemen und Entscheidungen

Die Angebote des JZsL e.V. mit dem Ziel **Platzierung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** lauten:

- Schule aus - Was nun? Übergang Schule Beruf
- Unterstützte Beschäftigung
Qualifizierung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Perspektive Arbeitsmarkt; Berufliche Bildung und Beschäftigung als Alternative zur WfbM
- Budget für Ausbildung
- Budget für Arbeit

Menschen mit Behinderungen haben einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf ein (trägerübergreifendes) **Persönliches Budget**. Dies ist keine neue Leistung, sondern eine andere Leistungsform im Sozialrecht. Menschen mit Behinderung können mit gesetzlichen Hilfeansprüchen statt pauschalierter Sachleistungen ein individuell berechnetes Persönliches Budget bekommen. Mit dem Geld, das die Kostenträger zur Verfügung stellen, können Menschen mit Behinderung selbst die notwendige Unterstützung „einkaufen“, die zur Deckung des persönlichen Hilfebedarfes notwendig ist. Sie entscheiden also selbst was, wann, wo, wie und wer Ihnen hilft.

Das JZsL e.V. berät und unterstützt bei der Beantragung dieser Leistungen. Ansprechpartnerin des JZsL e.V. ist:

Frau Katrin Maier-Rehm unter 03641- 77 66 75 oder
0151 23 61 59 22 - E-Mail: k.maier-rehm@jzsl.de

Herausgeber:

Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes
Leben behinderter Menschen e.V.
03641 – 33 13 75
info@jzsl.de
www.jzsl.de

INWOL e.V.

www.teilhabeberatung-jena.de
03641 – 21 93 99
info@inwol.d

Postanschrift: Salvador-Allende-Platz 11, 07747 Jena
Ansprechpartner für das Infoblatt: Steffen Hielscher